



# HESSISCHER LANDTAG

20. 04. 2010

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Ursula Hammann und Angela Dorn  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 15.03.2010**

**betreffend Verzögerungen bei der Neuvermessung von  
Grundstücken**

**und  
Antwort**

**des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**

### **Vorbemerkung der Fragesteller:**

In einem konkreten Fall muss ein Privatgrundstück, um es rechtlich bebaubar zu machen, neu vermessen werden. Für diesen formalen Akt ist die Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG) zuständig. Diese führt das so genannte Liegenschaftskataster. Dem Landesamt liegt ein entsprechender Antrag zur Neuvermessung des Grundstücks vor, dieser kann aber erst in 4-5 Monaten bearbeitet werden. In anderen Fällen sind es 6 Monate. Grund hierfür sei laut HVBG die Neueinführung einer Software für Liegenschaftsangelegenheiten. Nach Informationen des Betroffenen liegt die Frist für einen solchen Verwaltungsakt hingegen bei 2-3 Wochen. Dem Betroffenen entstehen Kosten durch den verzögerten Baubeginn (Kapitalkosten, Opportunitätskosten etc.).

### **Vorbemerkung des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:**

Die Vorbemerkungen der Fragestellerinnen zielen vermutlich auf die Dauer der Bearbeitung der bei den Ämtern für Bodenmanagement zur Übernahme in das Liegenschaftskataster eingereichten Vermessungsergebnisse. Darauf beziehen sich die nachfolgenden Erläuterungen sowie die Antworten.

Vermessungsarbeiten, die zur Übernahme in das Liegenschaftskataster bestimmt sind, können von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren sowie von den Ämtern für Bodenmanagement ausgeführt werden. Die Dauer dieser Vermessungsarbeiten ist im Allgemeinen unproblematisch und dürfte entgegen dem Wortlaut nicht im Kontext der Fragestellung stehen. Sie ist daher auch nicht Gegenstand der Antwort.

In dem Bestreben, mit Steuergeldern verantwortungsbewusst und sparsam umzugehen, verfolgt die Landesregierung bereits seit Jahren das Ziel, die Strukturen in der öffentlichen Verwaltung zu verschlanken und die Kosten durch den Einsatz modernster Informations- und Kommunikationstechnologie zu optimieren.

Entsprechend dieser Zielsetzung hat die Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation zwischen August 2009 und Februar 2010 die bislang getrennt in mehreren Systemen geführten Nachweise des Liegenschaftskatasters in ein bundesweit einheitliches "Amtliches Liegenschaftskataster Informationssystem" (ALKIS) überführt. Das auf internationalen Standards und Normen basierende ALKIS-Datenmodell und die zugehörige Datenaustauschnittstelle verbessern dabei nicht nur die Nutzungsmöglichkeiten der Daten des Liegenschaftskatasters für die Wirtschaft, die Verwaltung und die Bürgerinnen und Bürger, sondern versetzen die Hessische Landesverwaltung auch in die Lage, vorhandene Synergie- und Rationalisierungspotentiale zu erschließen. Beispielhaft dafür ist in diesem Zusammenhang der automatisierte Datenaustausch zwischen dem Liegenschaftskataster und

dem Grundbuch zu nennen. Die durchgeführte Modernisierung der bei den Kataster- und Vermessungsbehörden zur Führung des Liegenschaftskatasters eingesetzten Software war nicht zuletzt mit Blick auf die zunehmend störungsanfälligen Altsysteme vorgezeichnet und alternativlos.

Damit die Daten des Liegenschaftskatasters aus den bisherigen Systemen ausgelesen, qualitätsgesichert in das neue Datenmodell transformiert und in eine neue zentrale Datenbank eingespeichert werden konnten, war es aus technischen Gründen zwingend, die bisherigen Datenbestände amtsbezirksweise für jeweils fünf bis acht Wochen einzufrieren. In dieser Zeit konnten keine Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster übernommen werden. Hierdurch haben sich Rückstände und in der Folge verlängerte Bearbeitungszeiten ergeben.

Die Hessische Verwaltung für Bodenmanagement setzt jedoch alle verfügbaren Kräfte dafür ein, die Bearbeitungszeiten für die Übernahme von Vermessungsergebnissen in das Liegenschaftskataster so schnell wie möglich wieder zu normalisieren.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist der Landesregierung bewusst, dass es auf Grund der Einführung einer neuen Software zur Verwaltung von Liegenschaftsangelegenheiten zu erheblichen Verzögerungen bei der Durchführung der Vermessung von Grundstücken im Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation kommt?

Die Überführung der bislang getrennt in mehreren Systemen geführten Nachweise des Liegenschaftskatasters in ein bundesweit einheitliches "Amtliches Liegenschaftskataster Informationssystem" (ALKIS) war ein Projekt, das von der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation langfristig geplant und intensiv vorbereitet wurde. Dass es während der Datenmigration zu fünf- bis achtwöchigen Fortführungstopps und in deren Folge landesweit zu vorübergehend verlängerten Bearbeitungszeiten bei der Übernahme von Vermessungsergebnissen in das Liegenschaftskataster kommen würde, war geplant und wurde den Kunden der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement - insbesondere den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren - frühzeitig und wiederholt kommuniziert.

Frage 2. Welchen Zeitraum umfasst die Frist, die von der HVBG eingehalten werden muss, um die Neuvermessung eines Grundstückes durchzuführen?

Weder das Fachrecht noch das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht enthalten eine konkrete Frist, innerhalb der die bei den Ämtern für Bodenmanagement eingereichten Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster übernommen werden müssen. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben aber einen allgemeinen Anspruch darauf, dass dies innerhalb einer angemessenen Frist geschieht. Welche Frist als angemessen angesehen werden kann, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei sind insbesondere die Art, der Umfang und die tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten in der Bearbeitung der Vermessungsergebnisse sowie die im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs üblichen Wartezeiten zu berücksichtigen.

Frage 3. Welche Möglichkeiten haben Betroffene, um eine schnelle Neuvermessung zu erreichen?

Aus Gründen der Gleichbehandlung werden die eingereichten Vermessungsergebnisse grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sofern die übrigen Antragstellerinnen und Antragsteller nicht unangemessen benachteiligt werden, können die Ämter für Bodenmanagement in Ausnahmefällen aus sachlichen Gründen einzelne Anträge mit höherer Priorität versehen. Dies kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die erhebliche Bedeutung oder Dringlichkeit eines Antrages offenkundig ist oder auf diese durch die Antragstellerinnen und Antragsteller oder die zuständige Vermessungsstelle hingewiesen wurde.

Bis zur vollständigen Abarbeitung der umstellungsbedingten Rückstände behandeln die Ämter für Bodenmanagement Übernahmeanträge, die der Vorbereitung eigentumsrechtlicher Regelungen dienen, insoweit vorrangig, wie den Antragstellerinnen und Antragstellern der übrigen Übernahmeanträ-

ge - insbesondere Anträge auf Übernahme von Gebäudeeinmessungen - dadurch kein wesentlicher Nachteil entsteht.

- Frage 4. Kann der Betroffene Schadensersatzansprüche wegen des verzögerten Baubeginns, der durch die Verwaltung verursacht wurde, geltend machen?
- Frage 5. Wenn der Betroffene aus Zeitgründen eine kostenpflichtige Alternative zur Vermessung seines Grundstückes in Anspruch nehmen muss, können diese Kosten der HVBG angelastet werden?

Wegen des gemeinsamen Bezugs zum Staatshaftungsrecht werden die Fragen 4 und 5 gemeinsam beantwortet.

Bei der Übernahme von Vermessungsergebnissen in das Liegenschaftskataster handelt es sich um eine hoheitliche Tätigkeit auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Beeinträchtigt das entsprechende Handeln des Landes Rechtsgüter der Bürgerinnen und Bürger, haben diese grundsätzlich die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit des beeinträchtigenden Handelns gerichtlich überprüfen zu lassen und darüber hinaus Ersatz für die erfolgte Beeinträchtigung zu fordern. Ob das Land für entsprechende Beeinträchtigungen Ersatz zu leisten hat, entzieht sich einer abstrakten Bewertung und ist nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Umstände, die zu den bislang aufgetretenen Verzögerungen geführt haben, weder einen Anspruch auf Schadensersatz infolge einer schuldhaften Amtspflichtverletzung noch einen Anspruch auf Entschädigung aus enteignungsgleichem Eingriff begründen.

Wiesbaden, 12. April 2010

**Dieter Posch**